

## Allgemeine Montage-, Service-, Reparatur- und Wartungsbedingungen

der Firma Johnson Controls Systems & Service GmbH Deutschland

- Stand Januar 2015 -

### 1. Allgemeiner Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen (im folgenden "Montagebedingungen") gelten ausschließlich für Montage-, Service-, Reparatur- und Wartungsleistungen sowie für Planungsleistungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden (im folgenden "Leistungen"); entgegenstehende und/oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen schriftlichen Vereinbarung und Bestätigung unsererseits nicht an. Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Montagebedingungen. Diese Montagebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. des § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2. Alle Vereinbarungen erhalten erst durch unsere ausdrücklich schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenso wie Abänderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarung zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- 1.3. Unsere Montagebedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber in laufender Geschäftsbeziehung.

### 2. Angebot - Angebotsunterlagen

- 2.1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- 2.2. Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Spezifikation, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Montagepläne, Schaltpläne, und sonstige Pläne etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie sind, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, insbesondere keine Garantien oder zugesicherte Eigenschaften. Alle Leistungsdaten gelten nur annähernd, in jedem Falle aber mit einer Bautoleranz von 5 %, zuzüglich zu Messtoleranzen gemäß EN 13771-1:2003.
- 2.3. An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Montageanleitungen, Schaltplänen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Derartige Unterlagen sind uns unaufgefordert zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

### 3. Nicht durchführbare Leistungen

- 3.1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags (Leistungsangebot) erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen objektiv nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
  - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
  - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
  - der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
  - der Auftraggeber den Leistungsgegenstand nicht zur Verfügung gestellt hat,
  - der Auftraggeber den Zugang zum Leistungsgegenstand nicht termingerecht gewährleistet hat,
  - der Vertrag während der Durchführung der Leistung gekündigt worden ist.
- 3.2. Den objektiv nicht durchführbaren Leistungen gleichgestellt wird der Fall, dass ein Fehler/Mangel nach Rücksprache mit dem Auftraggeber wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann. Wir werden den Auftraggeber unterrichten, wenn eine Leistung aufgrund unzumutbar großen Aufwandes oder unzumutbaren Kosten (auch für den Auftraggeber) nicht sinnvoll oder unmöglich ist.
- 3.3. Der Leistungsgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
- 3.4. Sofern in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder in sonstiger Weise schriftlich nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung netto nach Ausführung unserer Leistung und Rechnungsstellung, und bei Leistungen, die einer Abnahme bedürfen, nach dieser zur Zahlung frei unserer Zahlstelle fällig. Bei Leistungen, die nach ihrer Natur über einen längeren Zeitraum erbracht werden, sind wir berechtigt, jeweils nach zwei Wochen eine Zwischenabrechnung entsprechend unseres bis dahin erbrachten Leistungsumfanges zu erstellen.

- 3.5. Bei Verträgen über eine Dauer von mehr als einem Jahr sind wir berechtigt, unsere Preise frühestens nach Ablauf eines Jahres und einmal im Vertragsjahr entsprechend der Änderung unserer Kosten, insbesondere für Personal und Material, anzupassen. Nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung ist der Auftraggeber binnen 3 Wochen berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende schriftlich zu kündigen, soweit die Steigerung unserer Netto-Preise insgesamt mehr als 7,5 (siebeneinhalb) Prozentpunkten beträgt.
- 3.6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen in bar innerhalb 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
- 3.7. Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug oder werden ihm Zahlungen gestundet, so schuldet er Zinsen in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
- 3.8. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Auftraggeber ist nur berechtigt, wenn die gleichen Voraussetzungen erfüllt sind und außerdem sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.9. Wechsel und Schecks werden, wenn überhaupt, nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.10. Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Auftraggebers auszugehen ist, so können wir nach unserer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zug-um-Zug-Zahlung gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, so sind wir vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### 4. Kostangaben / Kostenvoranschlag

- 4.1. Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Preis für die Leistungen angegeben, andernfalls kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen.  
  
Kann die Leistung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftraggeber während der Leistungsdurchführung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 (fünfzehn) Prozentpunkten überschritten werden.
- 4.2. Wird vor der Ausführung der Leistungen ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist - soweit nicht anders vereinbart - nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Leistungen verwertet werden können.
- 4.3. Setzt uns der Auftraggeber nach unserem Verzug eine schriftliche angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; im Übrigen gilt für Schadensersatzansprüche Ziff. 11.
- 4.4. Zu Teilleistungen sind wir berechtigt, soweit dem nicht ein erkennbares Interesse des Auftraggebers entgegensteht.

### 5. Preise / Zahlungsbedingungen

- 5.1. Sofern sich aus unserem Angebot oder dem Vertragsverhältnis nicht ausdrücklich anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk" bzw. "ab Lager", ausschließlich Anfahrt und Mehrwertsteuer; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.2. Alle unsere Leistungen werden entsprechend unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen nach Aufwand zuzüglich Spesen und Kosten (z. B. Auslagen für Untersuchungen und behördliche Genehmigungen) berechnet, sofern nicht eine andere Vergütung schriftlich vereinbart wurde. Bei Wartungs-, Service- und Reparaturleistungen stellen wir außerdem das benötigte Material in Rechnung. Stellen wir fest, dass sich die Leistung nicht durchführen lässt, weil z. B. entsprechende Ersatzteile nicht erhältlich oder nur mit unzumutbarem Aufwand und Kosten beschaffbar werden können, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und den bis dahin entstandenen Aufwand entsprechend zu berechnen.

## 6. Liefer- und Leistungszeit

- 6.1. Der Beginn sowie die Einhaltung der vereinbarten Leistungszeiten setzt die schriftliche Abklärung und ausdrückliche Einigung hinsichtlich aller technischen Fragen und die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen des Auftraggebers, insbesondere die Erbringung aller erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen, Freigaben, Pläne, die dem Auftraggeber gemäß dem Vertragsverhältnis obliegen, voraus. Alle zur Erbringung unserer Leistungen erforderlichen Vorarbeiten des Auftraggebers oder seiner Gehilfen oder Dritter müssen so weit fortgeschritten sein, dass wir unsere Leistungen unbehindert und ohne Unterbrechungen erbringen können. Für unsere Leistungen müssen die Voraussetzungen gemäß Ziff. 7 dieser Montagebedingungen erfüllt und der Auftraggeber sämtlichen seiner dort genannten Mitwirkungspflichten nachgekommen sein. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen wird die Leistungsfrist um den Zeitraum der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- 6.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, sind die von uns angegebenen Leistungszeiten stets verbindlich.
- 6.3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch unseren Lieferanten oder sonstiger Umstände, die uns die vertragliche Leistung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, führen nicht zu unserem Verzug. Eine vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als zwei (2) Monate, so sind wir und der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

## 7. Voraussetzungen unserer Leistungen / Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 7.1. Für alle Arten unserer Leistungen gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:
- a) Der Auftraggeber hat alle baulichen und betrieblichen Voraussetzungen zu schaffen, die ein fristgemäßes, ungehindertes, sicheres Arbeiten unseres Personals unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Arbeitsschutz-, Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ermöglicht.
- Der Auftraggeber hat auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:
- (aa) Fachgewerksleistungen, soweit sie zu unserer Leistungserfüllung notwendig sind, aber nicht zu unserem Leistungsumfang gehören, wie z. B. Maurer-, Schreiner-, Elektro-, Sanitär- und ähnliche Arbeiten;
- (bb) Hilfeleistungen, soweit sie zu unserer Leistungserfüllung notwendig sind, die aber nicht zu unserem Leistungsumfang gehören, wie z. B. Stellung von Geräten, Gerüsten und Maschinen.
- b) Unser Personal hat die Möglichkeit, in der Nähe des Leistungsorts angemessene Unterkunft und Verpflegung zu finden; für unser Personal stehen angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung.
- c) Uns stehen am Leistungsort rechtzeitig und, wenn nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart ist, unentgeltlich die üblichen notwendigen Geräte sowie Beleuchtung, Heizung, Gebrauchsmittel, Wasser und Energie, Anschlüsse für Abflussleitungen in dem notwendigen Umfang sowie Hilfspersonal zur Verfügung. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind, sind vom Auftraggeber zu stellen. Spezielle Geräte, die für unsere Leistung notwendig sind, werden vorbehaltlich entgegenstehender Vereinbarungen von uns gestellt. Auf außergewöhnliche Anforderungen werden wir den Auftraggeber hinweisen.
- d) Der Auftraggeber stellt uns in der Nähe des Leistungsortes, wenn nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, unentgeltlich abschließbare oder bewachte Räume zur Verfügung, in denen Geräte, das Handwerkszeug und die Kleidungsstücke unseres Personals zum Schutz gegen Diebstahl und Beschädigungen untergebracht werden können.
- e) Der Leistungsort ist durch den Auftraggeber so vorzubereiten, dass unsere Leistung ohne Abbau- und Abbrucharbeiten vorgenommen werden kann.

- f) Vor Beginn unserer Leistungen hat uns der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Energieleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für andere Besonderheiten und Gefahren, die uns nicht offensichtlich sein können.
- g) Der Auftraggeber wird uns im Hinblick auf etwaige Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgefahren, die bei Ausführung der Arbeiten drohen oder drohen könnten, rechtzeitig und vollumfassend informieren und sicherstellen, dass diese Gefahren von ihm durch erforderliche Maßnahmen und Vorkehrungen derart beseitigt oder reduziert werden, dass wir unsere Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen (Arbeits-)Sicherheitsvorschriften gefahrlos ausführen können.
- h) Fremdanlagen oder -maschinen oder Anlagen und Maschinen, die bereits längere Zeit stillstanden, muss der Auftraggeber zunächst so herrichten, dass die Betriebsbereitschaft grundsätzlich gegeben ist.
- 7.2. Kosten, die uns aus Unterlassungen der in Ziff. 7.1 genannten Voraussetzungen erwachsen, fallen dem Auftraggeber zur Last. Ist jedoch eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllt und ist uns deshalb die Durchführung unserer Leistung unzumutbar, so können wir diese unbeschadet der uns zustehenden Rechte ablehnen.
- 7.3. Der Auftraggeber hat in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit des mit der Leistungserbringung beauftragten Personals sowie alle sonstigen vergeblichen Aufwendungen in angemessenem Umfang zu tragen, es sei denn, die Fertigstellung oder Erbringung unserer Leistung verzögert sich durch Umstände am Ort der Leistungserbringung aufgrund unseres Verschuldens.
- 7.4. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl Subunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Der Subunternehmer gilt als unser Erfüllungsgehilfe und ist nur unseren Anweisungen gegenüber verpflichtet. Die Aufsicht über das Personal des Subunternehmers obliegt allein uns.
- 7.5. Unsere voraussichtliche Leistungszeit werden wir dem Auftraggeber rechtzeitig, jedenfalls aber in der Regel 14 (vierzehn) Tage vor Beginn unserer Leistungen anzeigen. Sagt der Auftraggeber einen Termin aus Gründen, die er zu vertreten hat, ab, so sind wir berechtigt, eine Aufwandspauschale in folgenden Fällen dem Auftraggeber zu berechnen:
- Absage 1 (ein) bis 2 (zwei) Tage vor dem vereinbarten Termin: 50 % (fünfzig Prozent)
  - Absage am gleichen Tag: 75 % (fünfundsiebzig Prozent)
- der vereinbarten Vergütung, oder, sofern eine solche nicht vereinbart war, der voraussichtlichen Vergütung. Wir sind auch berechtigt, stattdessen unsere gesetzlichen Rechte geltend zu machen.
- 7.6. Soweit ein Pauschalpreis vereinbart wurde, ist unserem Personal oder dem Personal unserer Subunternehmer vom Auftraggeber die Arbeitsleistung, bei Leistungen von längerer Dauer wenigstens wöchentlich, zu bescheinigen. Falls keine pauschale Vergütung vereinbart wurde, hat der Auftraggeber nach Abschluss der Montage und bei mehrtägiger Montage am Ende eines jeden Arbeitstages den von unserem Personal (oder Subunternehmer) ausgefüllten Montagebericht gegenzuzeichnen. Mögliche Einwände oder Vorbehalte gegen den Bericht sind hierbei zu vermerken. Ein Recht zur Verweigerung der Gegenzeichnung besteht auch bei Einwänden der vorgenannten Art nicht.
- 7.7. Bei Reparaturleistungen außerhalb unserer Gewährleistungsverpflichtungen hat uns der Auftraggeber den Besitz an dem Reparaturgegenstand einzuräumen, sofern dies zur Durchführung der Reparatur notwendig ist. Auf fremde Besitz- und Eigentumsrechte hat uns der Auftraggeber hinzuweisen. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 7.8. Wünscht der Auftraggeber eine Schulung unseres Personals oder Erfüllungsgehilfen, so hat er die hierfür entstandenen Kosten zu tragen.
- 7.9. Wir behalten uns vor, wahlweise den Rücktritt oder die Kündigung vom Vertrag zu erklären, wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber oder der Endnutzer der Leistungen eine nach jeweils gültigen US-Amerikanischen sowie multinationalen exportkontrollrechtlichen Bestimmungen gelistete Person oder Einheit ist oder das Land, in das die Leistungen unter diesem Vertrag geliefert werden soll, ein nach eben diesen Bestimmungen sanktioniertes oder mit einem Embargo belegtes Land ist. Auf den Rücktritt oder die Kündigung finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns rechtzeitig zu unterrichten, falls beabsichtigt ist, die Leistungen an einen Endnutzer zu erbringen, der nach oben genannten exportkontrollrechtlichen Bestimmungen gelistet ist oder an den eine Lieferung sanktioniert ist.

## 8. Abnahme

- 8.1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Leistungsgegenstandes stattgefunden hat. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Erfolgt die Abnahme innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten nicht oder nimmt der Auftraggeber die Leistungen vorbehaltlos in Betrieb oder Nutzung, ohne dass diese zuvor nach Maßgabe dieser Regelungen abgenommen wurden, gilt die Abnahme als erfolgt. Der Zugang der Schlussrechnung ist als Anzeige der Beendigung der Arbeiten anzusehen.
- 8.2. Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abnahme anzuzeigen, ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit.

## 9. Gefahrübergang / Betrieb einer Anlage / Arbeitnehmerüberlassung

- 9.1. Sofern nichts anderes vereinbart, ist Lieferung und Leistung "ab Werk" bzw. "ab Lager" vereinbart. Im übrigen gilt der Gefahrübergang mit der Abnahme nach Ziff. 8.
- 9.2. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers werden wir Lieferungen durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- 9.3. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass wir nicht im rechtlichen Sinne Betreiber einer Anlage, die wir im Rahmen unserer Leistungen montieren, warten oder instand setzen, sind, sondern er Betreiber bleibt. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen frei zu halten, die uns aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.
- 9.4. Wir haben keine Berechtigung zu einer Arbeitnehmerüberlassung. Schon aus diesem Grund ist unser Personal nicht den Weisungen des Auftraggebers unterworfen, sondern arbeitet eigenverantwortlich und ist nur uns verantwortlich. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass sein Verhalten nicht dazu führt, dass unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen als Arbeitnehmer seines Betriebes angesehen werden könnten.

## 10. Sachmängel

- 10.1. Gewähr für die von uns ausgeführten Arbeiten sowie für von uns gelieferte und/oder eingebaute Geräte oder Komponenten wird nur bei Einsatz unter normalen Betriebsbedingungen geleistet. Übermäßige Beanspruchung und/oder Verschleiß stellen ebenso keinen Sachmangel dar wie eine außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung der Ware. Zulässige oder übliche Abweichungen (Toleranzen) stellen keinen Sachmangel dar. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Für vom Auftraggeber beigestellte Bauteile, Geräte oder Ersatzteile, die wir auf dessen Veranlassung oder Anweisung bei den uns übertragenen Arbeiten verwenden sollen, übernehmen wir keine Gewährleistung. Der Gewährleistungsausschluss gilt auch insoweit als die auf Veranlassung oder Anordnung des Auftraggebers verwendeten Bauteile, Geräte oder Ersatzteile einen Mangel an den von uns erbrachten Leistungen und/oder bestehenden Anlagen verursacht haben.

- 10.2. Eine Garantie für die Beschaffenheit einer von uns gelieferten und/oder eingebauten Sache oder die Beschaffenheit der von uns erbrachten Leistung liegt nur vor, wenn eine Beschaffenheitsgarantie von uns im Angebot oder Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet worden ist. Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Kataloge, Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Montagepläne, Schaltpläne und sonstige Pläne etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie sind, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, insbesondere keine garantierten oder zugesicherten Eigenschaften. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werben des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 10.3. Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Gewährleistungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt der Abnahme vorlag, ist uns angemessene und zumutbare Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben.
- 10.4. Die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen auf Veranlassung oder Wunsch des Auftraggebers an einem anderem Ort als der Niederlassung des Auftraggebers erbracht werden müssen, es sei denn, die Erbringung an diesem Ort entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 10.5. Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln beträgt 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Verjährungsvorschriften vorsieht. Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nach Massgabe von Ziff. 11 dieser Montagebedingungen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## 11. Haftung/Schadensersatzansprüche

- 11.1. Wir haften auf Schadensersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen nach § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
  - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - b) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - c) wegen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie,
  - d) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
  - e) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Hauptpflichten),
  - f) aufgrund sonstiger nach dem Gesetz vorgesehener zwingender Haftung.
- 11.2. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, und zudem summenmäßig begrenzt bis höchstens zu einem Gesamtbeitrag in Höhe des Einfachen des Auftragswertes. Außerdem ist die Haftung für mittelbare, indirekte und/oder unvorhersehbare Schäden und (Mangel)-Folgeschäden, wie insbesondere entgangenen Gewinn, Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.
- 11.3. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast ist mit den Regelungen nicht verbunden. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist; gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Auftraggeber bis zum Ausgleich des anerkannten Saldos vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach Fristsetzung, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen. Nach Rücknahme der Gegenstände sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzgl. angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Die Vorschriften der InsO (Insolvenzordnung) bleiben jedoch unberührt.
- 12.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns gelieferten Gegenstände immer pfleglich zu behandeln; Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 12.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
- 12.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die von uns im Rahmen der Arbeiten gelieferten Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und/oder zu verarbeiten; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Bei einer Verarbeitung durch den Auftraggeber erfolgt diese für uns. Der Auftraggeber bewahrt die dabei neu entstehende Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Die Verarbeitung/Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen, begründet in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache und zwar in dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen auslegt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Soweit zwischen dem Auftraggeber und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht bezieht sich die uns vom Auftraggeber im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle des Konkurses des Abnehmers auf den dann vorhandenen Saldoüberschuss.

### 13. Verstoß gegen Export-/Embargobestimmungen

Wir behalten uns vor, wahlweise den Rücktritt oder die Kündigung vom Vertrag zu erklären, wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber oder der Endnutzer der Anlage / der Produkte / des Leistungsgegenstandes eine nach jeweils gültigen US-Amerikanischen sowie multinationalen exportkontrollrechtlichen Bestimmungen gelistete Person oder Einheit ist oder das Land, in das die Anlage oder Produkte unter diesem Vertrag geliefert werden soll, ein nach eben diesen Bestimmungen sanktioniertes oder mit einem Embargo belegtes Land ist. Auf den Rücktritt finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns rechtzeitig zu unterrichten, falls beabsichtigt ist, unsere Anlage / unsere Produkte / den Leistungsgegenstand an einen Endnutzer zu liefern, der nach oben genannten exportkontrollrechtlichen Bestimmungen gelistet ist oder an den eine Lieferung sanktioniert ist.

### 14. Software-Lizenzvereinbarung

Vor der Auslieferung von Software ist in jedem Fall der Abschluss einer zusätzlichen separaten schriftlichen Software-Lizenzvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und uns erforderlich, deren Bedingungen ggf. ergänzend gelten. Ohne eine solche Lizenzvereinbarung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, etwa ausgelieferte Software zu benutzen.

### 15. Schutz- und Urheberrechte

- 15.1 Zeichnungen, technische Beschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kostenanschläge und sonstige Unterlagen werden vom Auftraggeber als unser Betriebsgeheimnis anerkannt und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt oder Dritten zur Verfügung gestellt, noch zum Gegenstand von Anfragen bei Dritten gemacht werden.
- 15.2 Der Auftraggeber hat uns unverzüglich von ihm bekannt werdenden (behaupteten) Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten und uns – nach unserer Wahl – auf unser ausdrückliches Verlangen – soweit möglich – die Führung von Rechtsstreitigkeiten zu überlassen.
- 15.3 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für die ein Schutzrecht verletzende Ware ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch eine das Schutzrecht nicht mehr verletzende gleichartige Ware zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist mög-

lich, stehen dem Auftraggeber, sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat, die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen können auch wir vom Vertrag zurücktreten.

- 15.4 Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder er uns nicht in zumutbarer Weise von drohenden bzw. ihm bekannten Schutzrechtsverletzungen unterrichtet und bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter in zumutbarer Weise unterstützt hat.
  - 15.5 Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, wenn die (behauptete) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit anderen, nicht von uns stammenden Waren folgt oder die Ware in einer Weise benutzt wird, die wir nicht voraussehen konnten.
  - 15.6 Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz bei schuldhafter Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten bestimmt sich nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.
  - 15.7 Weitergehende oder andere als die hier geregelten Ansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen.
- ### 16. Hinweis zum Datenschutz
- Der Auftraggeber berechtigt uns, die aus der Geschäftsbeziehung oder damit in Zusammenhang stehenden Daten unter Beachtung der Datenschutzgesetze zu nutzen.
- ### 17. Verbindlichkeit des Vertrages
- Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.
- ### 18. Gerichtsstand und anwendbares Recht
- 18.1 Alleiniger Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Essen.
  - 18.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts-Übereinkommens ist ausgeschlossen.